

FR_GERICHTE 603 2015 195 vom 18. Dezember 2015

FR Kantonsgericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2015_195

FR: FR_GERICHTE 603 2015 195 du 18 décembre 2015

IT: FR_GERICHTE 603 2015 195 del 18 dicembre 2015

Regeste

Entscheid des III. Verwaltungsgerichtshof des Kantonsgerichts | Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des Ereignisses vom 21. November 2015 hält die Vorinstanz den Führerausweis vorläufig zurück. Sie stützt ihren Entscheid auf Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51), wonach einer Person der Lernfahr- oder der Führerausweis vorsorglich entzogen werden kann, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Fahreignung bestehen. Der angefochtene Entscheid hat demnach einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises zum Gegenstand. Bei einem solchen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der das Verfahren nicht abschliesst und nach Art. 120 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) nur dann selbstständig durch Beschwerde anfechtbar ist, wenn einer Partei aus ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen kann. Diese Legitimationsvoraussetzung stimmt mit jener des Bundesrechts (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] und Art. 46 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]) überein. Ein Nachteil im erwähnten Sinn ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beim vorsorglichen Entzug des Führerausweises zu bejahen, da der betroffene Fahrzeuglenker während der Dauer des Verfahrens nicht fahrberechtigt ist (Urteil BGer 1C_493/2015 vom 16. November 2015 E. 1.1). Damit ist die Beschwerdebefugnis zu bejahen. Die sachliche und funktionale Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist gestützt auf Art. 114 Abs. 2 lit. a VRG in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1) gegeben. Für Beschwerden gegen Zwischenentscheide beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage (Art. 79 Abs. 2 VRG). Mit dem Einreichen der Beschwerde am 7. Dezember 2015 ist diese Frist eingehalten. Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5

E. 3

a) Befindet sich ein Fahrzeugführer in einem Zustand, der die sichere Führung des Fahrzeugs ausschliesst, oder darf er aus einem andern gesetzlichen Grund nicht fahren, so verhindert die Polizei die Weiterfahrt und nimmt den Führerausweis ab (Art. 54 Abs. 3 SVG). Hat sich ein Motorfahrzeugführer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen, so kann ihm die Polizei auf der Stelle den Führerausweis abnehmen (Art. 54 Abs. 4 SVG). Von der Polizei abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug. Bis zu ihrem Entscheid hat die Abnahme eines Ausweises durch die Polizei die Wirkung des Entzugs (Art. 54 Abs. 5 SVG). Die Polizei verhindert namentlich dann die Weiterfahrt, wenn der Führer eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille oder mehr aufweist (Art. 30 lit. c der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 [SKV; SR 741.013]).

b) Nach Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über die Fahreignung verfügen. Nach Abs. 2 lit. c dieser Bestimmung verfügt über die Fahreignung, wer frei von Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt. Im Fokus von Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG steht unter anderem die Trunksucht (BICKEL, in Strassenverkehrsgesetz, Basler Kommentar, Art. 14 N. 34). Wer wegen Alkoholeinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG ist eine Fahreignungsuntersuchung zwingend anzuordnen bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft. Dieser Tatbestand ist bereits bei erstmaliger Trunkenheitsfahrt mit einer entsprechenden Alkoholkonzentration erfüllt; ein wiederholtes Fehlverhalten wird nicht verlangt (BICKEL, Art. 15d N. 18). Die Anordnung eines Fahreignungsgutachtens setzt nicht zwingend voraus, dass der betroffene Fahrzeuglenker auch tatsächlich unter dem Einfluss von Alkohol gefahren ist (WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 15d N. 30 ff.).

c) Nach dem Gesagten wird die Vorinstanz wohl kaum darum herumkommen, ein Fahreignungsgutachten anzuordnen. Strittig ist, ob bis zum entsprechenden Entscheid dem Beschwerdeführer der Führerausweis zu belassen ist oder nicht. Aufgrund der konkreten Umstände, aber ohne die Angelegenheit irgendwie präjudizieren zu wollen, ist davon auszugehen, dass seine Fahreignung ernsthaft infrage gestellt ist. In einer kurzen Zeit - offenbar zwischen zwei und drei Stunden - hat er sich einen schweren Rausch angetrunken. Zudem musste ihm bereits früher der Ausweis wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen werden. Bei dieser Sachlage scheint es grundsätzlich nicht zu verantworten, ihm den Führerausweis weiterhin zu belassen. Insofern ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden. Daran können die Einwände des Beschwerdeführers nichts ändern. Das gewichtige öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit, der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer, überwiegt die privaten Interessen des Beschwerdeführers. Es kann selbstverständlich auch nicht angehen, dass er seine Kinder nicht mehr zur Schule lässt. Es besteht Schulpflicht und wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs es rechtfertigt, haben die Schüler Anrecht auf unentgeltlichen Transport (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule [SchG; SR 411.0.1]). Damit ist der Besuch der Schule weiterhin garantiert. Immerhin ist die Vorinstanz aufzufordern, die Sache beförderlich zu behandeln. Dabei hat sie zu beachten, dass ein vorsorglicher Entzug nach Art. 30 VZV und eine verkehrsmedizinische Begutachtung zur

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Abklärung der Fahreignung erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen (vgl. dazu etwa Urteil BGer 1C_748/2013 vom 16. Januar 2014 E. 3.3).

E. 4

Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten, die auf CHF 600.- festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVj; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (603 2015 195) wird abgewiesen. Der Entscheid der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr vom 24. November 2015 wird bestätigt. II. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos erledigt abgeschlossen (603 2015 196). III. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 18. Dezember 2015/jha
Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.